

*beschlussfertig am
02.06.2003*

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Woggersin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wege und Plätzen vom 04.06.2002

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V s. 249), zuletzt geändert am 09.08.2000 (GVOBl M-V S.360) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl M-V 1993, S. 522, berichtigt S. 916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Woggersin am 02.04.2003 die Satzung vom 04.06.2002 wie folgt geändert.:

§ 1 Änderung des § 3 Abs. 3 b

Im § 3 Abs. 3 b wird hinter „(§ 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V)“ folgende Wortgruppe eingefügt. „....., werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,, ,

§ 2 Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 4

Hinter dem ersten Satz der Nr. 4 wird folgender Satz eingefügt.
„ Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem **Vervielfältiger 0,05** berücksichtigt.“

Der in Satz 3 der Nr. 4 angegebene Vervielfältiger 0,5 wird durch den Vervielfältiger 0,05 ersetzt.

§ 3 Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 5

Im § 5 Abs.2 Nr. 5 wird folgender Punkt neu aufgenommen.

k) sonstige Teiche und Sölle 0,05

§ 4 In – Kraft - Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 16.06.2002 in Kraft.

Die Satzung wurde am 02.05.2003 von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg – Strelitz genehmigt.

Woggersin, den 07.05.2003


M. Peters

Bürgermeister*



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg – Strelitz, öffentlich bekanntzumachen.